

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

**XXIV. GP.-NR**

*8624 /AB*

Geschäftszahl:

BMUKK-10.000/169-III/4a/2011

**05. Aug. 2011**

zu *8756 /J*

Wien, *3.* August 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8756/J-NR/2011 betreffend Rechnungshofprüfung der Personalgebarung des BMUKK, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juni 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Genannte ist Lehrerin am BG Nonntal und ihr wurden auf Ansuchen des Landesschulrates für Salzburg im Rahmen des Sonderprojektes für Begabtenförderung Einrechnungen gemäß § 9 Abs. 3 BLVG seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gewährt. Es handelt sich im konkreten Fall, wie bereits in der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6376/J-NR/2010 differenziert, hier um keine Mitverwendung, sondern um eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 3 BLVG für außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbrachten Leistungen, bei denen die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte eine wesentliche Voraussetzung darstellt.

Zur Berechnung des Vorrückungsstichtages darf seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bemerkt werden, dass gemäß § 26 Abs. 3 VBG Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zur Gänze berücksichtigt werden können, soferne sie von besonderer Bedeutung für die Verwendung sind. In der Entlohnungsgruppe v1 oder einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe können diese Zeiten maximal im Ausmaß von fünf Jahren zur Gänze berücksichtigt werden. Bei den im Rahmen des Hertha-Firnberg Programmes für hoch qualifizierte Universitätsabsolventinnen an der Universität Salzburg ausgeübten Tätigkeiten der Genannten lagen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 VBG vor. Die für die Anrechnung von Zeiten gemäß § 26 Abs. 3 VBG erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für öffentliche Leistung entfiel mit dem Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst, BGBl. I Nr. 119/2002. Die Weisung steht daher im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Unterfrage lit. b ist zu verneinen. Auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6376/J-NR/2010 mit Schreiben vom 17. November 2010 sowie die rechtlichen Einsatzmöglichkeiten durch Mitverwendungen, Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 3 BLVG sowie Dienstzuteilungen, für die entsprechende Planstellen im Bereich der Verwaltung zu binden sind, wird hingewiesen.

Zu Frage 2:

Die Genannte ist aufgrund ihrer Erfahrung im Bereich Dienstrecht im Sonderprojekt des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur „Umsetzung des Dienstrechts an Pädagogischen Hochschulen“ tätig. Sie ist im Rahmen eines einjährigen befristeten Lehrvertrages beschäftigt und bindet eine entsprechende Planstelle. Die Genannte wird auf die nächste freiwerdende Planstelle der Zentralstelle des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur übernommen.

Hinsichtlich der Unterfrage lit. b wird auf die Beantwortung der Frage 1 lit. b verwiesen.

Zu Frage 3:

Im Bereich des Einsatzes von österreichischen Lehrerinnen und Lehrern im Ausland (Auslandschulwesen) fand 2007 eine Überprüfung durch den Rechnungshof statt. Der Prüfbericht sowie die Follow-up-Überprüfung sind als Beilagen angeschlossen.

Zu Frage 4:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof im Allgemeinen von Amts wegen seine Aufgaben wahrzunehmen hat. Wie bereits in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 6376/J-NR/2010 dargelegt, besteht gemäß § 9 Abs. 3 BLVG die Möglichkeit für von der Lehrkraft außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbrachte Leistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind, Einrechnungen in die Lehrverpflichtung zu genehmigen. Diese Möglichkeit wird für zentrale Projekte des Ressorts (zB die Entwicklung und Implementierung von Bildungsstandards und der zentralen Reifeprüfung) sowie für regionale Entwicklungsprojekte im Schul- und Unterrichtsbereich der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien genutzt. Der Einsatz dieser Lehrerinnen und Lehrer erfolgt gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

Die Bundesministerin:

Beilagen



**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Kultur**

**Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland  
(Auslandsschulwesen)**

Für das österreichische Auslandsschulwesen fehlte ein umfassendes Konzept, das eine Planung des Auslandsengagements, eine effiziente Ressourcensteuerung und die Klärung der zweckmäßigsten Standorte erlaubt hätte. Immerhin entsprachen die dafür aufgewendeten Ausgaben (18,83 Mill. EUR im Jahr 2006) jenen für den durchschnittlichen Betrieb fünf allgemein bildender höherer Schulen bzw. für 350 Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen im Inland.

**Kurzfassung**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Konzeption des Auslandseinsatzes von Lehrern, der rechtlichen Rahmenbedingungen und ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten. (TZ 1)

Die Einrichtung der derzeit bestehenden Standorte der österreichischen Auslandsschulen begründete sich historisch. Es war unklar, unter welchen Umständen bestehende Standorte aufzugeben bzw. neue Schulstandorte zu begründen wären. Das BMUKK evaluierte bisher nicht den Gesamtnutzen für Österreich hinsichtlich des Einsatzes von österreichischen Lehrern im Ausland. (TZ 4)

Österreich führte im Ausland ausschließlich Schulen, die vor allem den Schülern der jeweiligen Gastländer offen standen. Die interkulturelle Begegnung fand zwischen den Gastlandschülern und den österreichischen Lehrern statt. Tragfähige Netzwerke für zukünftige politische und wirtschaftliche Kooperationen konnten sich nicht entwickeln, weil keine Kontakte zu österreichischen Schülern möglich waren. (TZ 5)

**Kurzfassung**

Im BMUKK waren mit der Verwaltung des Auslandsschulwesens drei Sektionen, acht Abteilungen sowie die dem Ressort zuzurechnende Koordinationsstelle für Angelegenheiten der österreichischen Auslandslehrer und Bildungsbeauftragten befasst. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten trug dazu bei, dass eine einheitliche strategische Ausrichtung, eine Gesamtübersicht und eine effiziente Koordination des Auslandsschulwesens fehlten. (TZ 6)

Für die Verwendung der Lehrer im Ausland fehlte eine geeignete Rechtsgrundlage. (TZ 3, 7)

Im Hinblick auf das Ausmaß der Auslandsbesoldung und deren Einkommensteuerfreiheit waren die Lehrer im Ausland deutlich besser gestellt als in Österreich. Die Auslandsbesoldung erfolgte ohne jede zeitliche Beschränkung. (TZ 8)

Die Ausgaben für Übersiedlungen stellten einen bedeutenden Kostenfaktor im Zusammenhang mit einer Auslandsverwendung dar. (TZ 9)

Die österreichischen Lehrer an den bilingualen Schulen in grenznahen Orten erhielten vom jeweiligen Empfangsstaat Gehälter. Entgegen bestehender Rechtsgrundlagen führten die Lehrer diese Gehälter nicht an den Bund ab. Im Gegenzug erhielten die Lehrer vom BMUKK nicht die ihnen zustehenden, sondern lediglich geringere oder keine Reisegebühren. (TZ 10)

Gemäß den türkischen Rechtsvorschriften erhielten die am St. Georgs-Kolleg Istanbul tätigen österreichischen Lehrer zusätzlich zu den vom BMUKK ausbezahlten Gehältern auch vom österreichischen Schulerhalter Gehälter. Sämtliche Lehrer hatten sich verpflichtet, den nach Abzug der türkischen Steuern verbleibenden Nettobetrag monatlich dem Schulerhalter zu refundieren. Die türkischen Gehälter wären aber dem BMUKK zu refundieren gewesen. (TZ 11)

Der Anteil der Lehrer mit einer ununterbrochenen Auslandstätigkeit von mehr als acht Jahren betrug bei den österreichischen Auslandsschulen im engeren Sinn 39 % (beim St. Georgs-Kolleg Istanbul 49 %). Die Dienstleistung von Lehrern im Ausland betrug mehrfach über ein Jahrzehnt. In manchen Fällen kehrten die Lehrer überhaupt nicht mehr in das österreichische Bildungssystem zurück. (TZ 12)



Kurzfassung

**BMUKK****Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)**

Nach Österreich zurückgekehrte Lehrer unterrichteten vorwiegend an jenen Schulen, an denen sie zuvor tätig waren. Eine gezielte Verwendung im österreichischen Bildungssystem entsprechend den im Ausland erworbenen Kompetenzen erfolgte nicht. (TZ 14)

Während im österreichischen Auswahlverfahren in erster Linie das BMUKK den Aufwand trug, verteilte er sich im deutschen Auswahlverfahren auf mehrere Stellen. (TZ 13)

Die Direktoren der österreichischen Auslandsschulen übten die Dienst- und Fachaufsicht über die österreichischen Lehrer aus. In Schulen mit Abschlussprüfungen nahmen jährlich Bedienstete des BMUKK den Vorsitz bei diesen Prüfungen wahr. In diesem Zusammenhang fanden auch Lehrerkonferenzen sowie Einzelgespräche mit Direktoren und Lehrern, nicht aber systematische Evaluierungen durch das BMUKK statt. Verlängerungen von Auslandsverwendungen erfolgten nur über Kontaktnahme des jeweiligen Direktors mit dem BMUKK. (TZ 15)

Eine sonstige Feststellung des RH betraf eine Doppelfunktion des Haushaltsreferenten des BMUKK. (TZ 16)

### Kenndaten zum Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 486/1948 i.d.g.F. Bundeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 i.d.g.F. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 132/1955 i.d.g.F. Auslandsverwendungsverordnung – AVV, BGBl. II-Nr. 107/2005 i.d.g.F. <u>mehrere Kulturaabkommen</u> Zusatzvereinbarung zu einem 2004 unterzeichneten Memorandum of Understanding mit der Türkei Satzung der Europäischen Schulen, Amtsblatt Nr. I-212 vom 17. August 1994 i.d.g.F. Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen i.d.g.F.
-------------------------	---

Kalenderjahr	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Geburung</b>					
Ausgaben <sup>1)</sup>	17.38	17.30	18.01	17.92	18.83
davon Personalausgaben für Lehrer	15.56	15.58	15.63	16.20	16.69
Einnahmen <sup>2)</sup>	0.28	0.26	0.30	0.37	0.27
<b>Anzahl</b>					
Staaten	28	29	29	30	30
<b>Schuljahr</b>					
Lehrer	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
Soll (gemäß Stellenplan)	2050	2080	2130	2130	2130
Ist	2033	2041	2000	1987	1942

<sup>1)</sup> Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2)</sup> Die Einnahmen setzen sich aus Refundierungen für Krankheitskosten, für Mehrdiensleistungsvergütungen von Lehrkräften an deutschen Schulen und für den Personalaufwand an der Europäischen Schule München zusammen.

Quellen: BMUKK, Budgetstandsbericht SAP


**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

**1** Der RH überprüfte von März bis Mai 2007 den Einsatz österreichischer Lehrer im Ausland (Auslandsschulwesen). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Konzeption des Auslandseinsatzes von Lehrern, der rechtlichen Rahmenbedingungen und ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten. Die Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2002 bis 2006.

Prüfungshandlungen setzte der RH im BMUKK sowie hinsichtlich der Gehaltsdaten der im Ausland verwendeten Lehrer im BMF. Weiters kontaktierte er die Direktoren der österreichischen Auslandsschulen in Istanbul, Guatemala, Prag und Budapest. Zwecks eines europäischen Vergleichs versendete er einen standardisierten Fragebogen an die Obersten Rechnungskontrollbehörden von Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Schweiz und Spanien.

Das BMUKK lieferte die vom RH angeforderten Informationen äußerst zögerlich. Auch das BMF stellte – erst nach Monaten und nach Vorlage mehrerer unrichtiger oder unvollständiger Dateien – lediglich die Gehaltsdaten für 2006 zur Verfügung und blieb jene für die Jahre 2002 bis 2005 schuldig.

Zu dem im August 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMUKK im Dezember 2007 sowie im März 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung ebenfalls im Dezember 2007.

**Gliederung  
des Auslands-  
schulwesens**

**2.1** (1) Österreichische Auslandsschulen waren das St. Georgs-Kolleg Istanbul, die Österreichische Schule Guatemala, die Österreichische Schule Budapest, die Österreichisch-Ungarische Europaschule in Budapest und die Österreichische Schule Prag. Im September 2007 wurde eine weitere österreichische Auslandsschule in Shkodra (Albanien) eröffnet.

Schulerhalter des im Jahre 1882 gegründeten St. Georg-Kollegs Istanbul war die katholische Ordensgemeinschaft der Lazaristen. Das Bildungsangebot, das sich zu 99 % an türkische Schüler richtete, umfasste ein Oberstufenrealgymnasium und eine Handelsakademie. Eine eigene Vorbereitungsklasse schuf die Voraussetzungen für den Unterricht in deutscher Sprache. Das Kolleg wurde mit dem türkischen Reifezeugnis beendet, es bestand jedoch die Möglichkeit, zusätzlich ein österreichisches Reifezeugnis zu erwerben.



## Gliederung des Auslandsschulwesens

Schulerhalter der Österreichischen Schule Guatemala, die ein österreichischer Geschäftsmann 1958 als Privatschule gegründet hatte, war seit 1982 die österreichisch-guatemaltekische Kulturstiftung. Das Bildungsangebot umfasste einen Kindergarten, eine Volksschule und ein Realgymnasium. Der Abschluss wurde für das Studium an allen guatemaltekischen und österreichischen Universitäten anerkannt.

Träger der 1990 gegründeten Österreichischen Schule Budapest war die Stiftung gleichen Namens, deren Stiftungsrat von den Bildungsministerien beider Staaten beschickt wurde. Die Schule war ein privates Oberstufenrealgymnasium nach österreichischem Vorbild. Schüler, welche die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschten, hatten die Möglichkeit, eine Vorbereitungsklasse zu besuchen. Die Ausbildung schloss mit einer Reifeprüfung ab, die den Vorschriften beider Staaten entsprach.

Die Österreichisch-Ungarische Europaschule in Budapest war eine 1995 von der Ordensgemeinschaft der Schulbrüder gegründete zweisprachige Schule für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren.

Die Österreichische Schule Prag bestand seit 1991. Schulträger war eine tschechische Gesellschaft unter österreichischem Einfluss. Die Schule führte einen sechs- und einen vierjährigen Ausbildungsgang. Der sechsjährige Ausbildungsgang begann mit den Klassen, die der achten und neunten Schulstufe der tschechischen Pflichtschule entsprachen. In diesen beiden Jahren wurde der tschechische Unterstufenlehrplan für das Gymnasium erfüllt und gleichzeitig intensiver Fremdsprachenunterricht angeboten.

Der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Jahre ermöglichte den Aufstieg in den vierjährigen Ausbildungsgang der Schule. Dieser entsprach einem österreichischen Oberstufenrealgymnasium. Die Schule schloss mit der österreichischen Reifeprüfung ab. Gleichzeitig erhielten die Absolventen auch das tschechische Maturazeugnis.

Die Österreichische Schule Shkodra war als fünfjährige bilinguale berufsbildende Schule für Informations- und Kommunikationstechnik konzipiert.

(2) Deutsche Auslandsschulen hatten vor allem die Aufgabe, die schulische Versorgung deutscher Kinder, die vorübergehend im Ausland lebten, zu gewährleisten. Sie bestanden sowohl in europäischen als auch in außereuropäischen Staaten. Im Schuljahr 2006/2007 unterrichteten an 18 dieser Schulen (z.B. in Athen, Kairo, São Paulo) insgesamt 20 österreichische Lehrer.



Gliederung des Auslandsschulwesens

**BMUKK**

Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)

(3) Die Europäischen Schulen waren offizielle Bildungseinrichtungen, die der gemeinsamen Kontrolle der Regierungen der Mitgliedsstaaten der EU unterlagen. Sie verfolgten primär das Ziel, die Kinder von EU-Bediensteten, also Schüler mit verschiedenen Muttersprachen und Nationalitäten, gemeinsam zu unterrichten. Die Europäischen Schulen führten in zwölf Jahren zur Europäischen Abiturprüfung, wobei die Primarstufe fünf und die Sekundarstufe sieben Schuljahre umfassten. Österreich entsandte seit seinem Beitritt zur EU Lehrkräfte an die Europäischen Schulen. Im Schuljahr 2006/2007 waren dies 16 Lehrer an sieben Schulen.

(4) Bilinguale Schulen bestanden in der Slowakei (Bratislava, zwei Standorte), in Tschechien (Znojmo) und in Ungarn (Mosonmagyaróvár, Mezőberény). Bei diesem Kooperationsmodell, das seit mehr als 15 Jahren bestand, stellte das BMUKK muttersprachliche Lehrkräfte für Deutsch und deutschsprachigen Fachunterricht zur Verfügung. Im Schuljahr 2006/2007 unterrichteten 15 Lehrer an fünf Schulen.

(5) Die Beauftragten für Bildungskooperation waren im Auftrag des BMUKK in den Staaten Ost- und Südosteuropas tätig, um diese bei Reformen im Bildungssektor (schulischer Bereich) zu unterstützen. Im Schuljahr 2006/2007 war an insgesamt elf Einsatzorten je ein Bildungsbeauftragter tätig.

(6) Weiters unterrichteten österreichische Lehrkräfte im südosteuropäischen Raum das Fach Deutsch als Fremdsprache und führten Projekte durch. Darüber hinaus waren Lehrer als Austauschlehrkräfte in Frankreich sowie im Rahmen des Sozialprojektes Concordia<sup>1)</sup> in Rumänien tätig.

<sup>1)</sup> Diese Projekt unterstützt Straßenkinder in Rumänien.



## Gliederung des Auslandsschulwesens

(7). Die Ist-Planstellen für Lehrer mit Auslandsverwendung verteilten sich wie folgt:

Schuljahr	Ist-Planstellen				
	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006
Auslandsschulen	123,7	123,9	125,1	125,7	124,7
Deutsche Schulen	21,5	23,5	24,0	21,0	19,0
Europäische Schulen	13,0	13,0	14,0	15,0	15,0
bilinguale Schulen und Lehrer in Südosteuropa	31,4	24,2	23,4	22,5	21,0
Bildungsbeauftragte	10,0	11,0	10,0	9,0	10,0
sonstige	3,7	5,5	3,5	5,5	4,5
Summe	203,3	201,1	200,0	198,7	194,2

Quelle: BMUKK

Die auf die Auslandsverwendungsbereiche entfallenden Ausgaben für Lehrer verteilten sich wie folgt:

	2002	2003	2004	2005	2006
			in Mill. EUR <sup>1)</sup>		
Auslandsschulen	10,90	10,63	10,75	11,58	11,92
Deutsche Schulen	1,98	1,95	1,94	1,94	2,08
Europäische Schulen	0,58	0,66	0,69	0,71	0,77
bilinguale Schulen	0,50	0,50	0,41	0,37	0,36
Bildungsbeauftragte	0,76	0,69	0,69	0,63	0,87
Schulen in Südosteuropa <sup>2)</sup>	-	-	-	-	0,42
sonstige	0,84	1,15	1,15	0,97	0,22
Summe	15,56	15,58	15,63	16,20	16,64

<sup>1)</sup> Rundungsdifferenzen möglich

<sup>2)</sup> Für die Jahre 2002 bis 2005 waren die Ausgaben für Schulen in Südosteuropa nicht gesondert ausgewiesen.

Quelle: Budgetstandsbericht SAP

Weitere Ausgaben fielen für Sachförderungen an, die 2006 zu Gesamtausgaben für das österreichische Auslandsschulwesen von 18,83 Mill. EUR führten.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Ausgaben jenen für den durchschnittlichen Betrieb fünf allgemein bildender höherer Schulen (AHS) bzw. 350 Lehrer an AHS im Inland entsprachen.



## Rechtsgrundlagen

3 (1) Rechtsgrundlage für die Förderung der Österreichischen Auslandschulen waren Kulturabkommen, die Österreich mit Guatemala, Ungarn, Tschechien sowie Albanien geschlossen hatte. In diesen Staatsverträgen fand die Förderung der Österreichischen Auslandsschulen teils ausdrückliche Erwähnung, teils war sie aus allgemein gehaltenen Bestimmungen ableitbar.

Mit der Türkei bestand kein Kulturabkommen. In einer Zusatzvereinbarung zu einem 2004 unterzeichneten Memorandum of Understanding über kulturelle Zusammenarbeit verpflichteten sich Österreich und die Türkei, „den reibungslosen Ablauf des St. Georgs-Kollegs Istanbul zu gewährleisten“.

(2) Für die Entsendung österreichischer Lehrer an Deutsche Schulen fehlte eine entsprechende Rechtsgrundlage. Das BMUKK berief sich auf eine „vor langer Zeit getroffene Vereinbarung“, konnte diese aber weder vorlegen noch inhaltlich präzisieren.

(3) Der Einsatz von Lehrern an Europäischen Schulen war eine Verpflichtung, die sich aus der Satzung der Europäischen Schulen ergab.

(4) Die Entsendung österreichischer Lehrer an bilinguale Schulen, als Beauftragte für Bildungskooperation, als Lehrer an Schulen in Südosteuropa oder als Austauschlehrkräfte in Frankreich war in den zwischen Österreich und dem jeweiligen Empfangsstaat bestehenden Kulturabkommen teils ausdrücklich festgelegt, teils durch allgemein gehaltene Formulierungen gedeckt.

(5) Für die Verwendung österreichischer Lehrer im Rahmen des Sozialprojekts Concordia fehlte die Rechtsgrundlage.

(6) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 stellten keine geeigneten Rechtsgrundlagen für die Verwendung der Lehrer im Ausland dar.

**Konzeption**

**4.1 (1)** Für das österreichische Auslandsschulwesen in seiner Gesamtheit fehlte ein umfassendes Konzept, das eine Planung des Auslandsengagements Österreichs, eine effiziente Ressourcensteuerung und die Klärung der für Österreich zweckmäßigsten Standorte erlaubt hätte. Lediglich für die österreichischen Auslandsschulen definierte ein Leitbild des BMUKK folgende Ziele:

- Allgemeinbildung: Die Schulabschlüsse ermöglichen den Zugang zur Universität sowohl im Gastland als auch in Österreich.
- Sprache: Der Unterricht erfolgte im Wesentlichen auf Deutsch mit bilingualen und muttersprachlichen Elementen des Gastlandes.
- Identität: Der Unterricht sollte bei den Schülern Verständnis für Politik, Wirtschaft sowie Kultur in Österreich und im Gastland wecken.
- Soziales: Die soziale Erziehung sollte der Gefahr vorbeugen, dass die Schüler einer unikalen Schule eine abgeschlossene Gruppe bilden.

Die Zielformulierungen in den Kulturabkommen und im Memorandum of Understanding mit der Türkei waren allgemein gehalten, wie z.B. Zusammenarbeit und Kooperation im Bereich der Bildung und der Wissenschaft.

Für den Einsatz von österreichischen Lehrern an deutschen Schulen nannte das BMUKK die Vermittlung eines Österreichbezugs und die Bewahrung von Besonderheiten der österreichischen Sprache als Ziele.

(2) Die derzeitigen Standorte der österreichischen Auslandsschulen waren historisch gewachsen. Es war unklar, unter welchen Umständen bestehende Standorte aufzugeben bzw. neue Schulstandorte zu begründen wären. Das BMUKK evaluierte bisher nicht den Gesamtnutzen für Österreich hinsichtlich des Einsatzes von österreichischen Lehrern im Ausland.

Die Direktoren der österreichischen Auslandsschulen wiesen in ihren Selbstevaluierungen auf ein hohes Niveau ihrer Abschlussklassen hin.



Konzeption

**BMUKK****Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)**

**4.2** Die Textierung der sehr allgemein formulierten Ziele ließ deren Quantifizierung nicht zu. Ein Überblick über den konkreten und nachvollziehbaren Nutzen der Auslandseinsätze für Österreich fehlte. Schulbezogene Evaluierungen betreffend den Erfolg von Absolventen hielt der RH für nicht ausreichend, um Managemententscheidungen über das österreichische Auslandsengagement im Bildungsbereich treffen zu können. Ebenso fehlten Ausstiegsszenarien.

Der RH empfahl, ein detailliertes Strategiekonzept für das österreichische Bildungsengagement im Ausland mit quantifizierbaren Zielen sowie einer klaren und evaluierbaren Nutzendefinition für Österreich zu erarbeiten. Auf der Basis regelmäßiger Kosten-Nutzen-Evaluierungen hätte das BMUKK Managemententscheidungen hinsichtlich der Beibehaltung, der Aufgabe und der Begründung von Standorten bzw. einzelnen Auslandsverwendungsbereichen zu treffen.

Weiters wären die Entsendungen an deutsche Schulen neu zu bewerten, weil der Einsatz einzelner Lehrer an vielen Standorten einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

**4.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK liege dem österreichischen Auslandsschulwesen zwar kein zu einem einheitlichen Zeitpunkt erstelltes Konzept zugrunde, die einzelnen Elemente des österreichischen Bildungsengagements im Ausland würden jedoch – gemessen an der Größe Österreichs, seinen Möglichkeiten sowie historischen und aktuellen Verflechtungen – ein stimmiges und wirksames Gesamtgefüge darstellen. Der Anregung des RH folgend, werde das BMUKK ein Strategiekonzept entwickeln.*



### Benchmarks für die Strategieentwicklung

**5.1** Der RH lud mit einem standardisierten Fragebogen die Obersten Rechnungskontrollbehörden mehrerer europäischer Staaten ein, zu ländervergleichenden Themen des Auslandsschulwesens Stellung zu nehmen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Standorte der Auslandschulen nach geografischen Regionen im engeren Sinn:

	Europa	Afrika	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Asien	Australien	Summe
	Anzahl						
Deutschland	50	13	4	35	23	1	126
Frankreich	25	41	1	1)	6	-	73
Finnland	6	1	-	-	1	-	8
Großbritannien	41	-	-	2	1	-	44
Niederlande <sup>2)</sup>	114	25	23	18	51	3	234
Schweiz	6	1	-	5	2	-	14
Spanien <sup>3)</sup>	136	13	3	13	-	1	166
Österreich	5	-	-	1	-	-	6

<sup>1)</sup> Frankreich machte eine Schule für Gesamtamerika namhaft.

<sup>2)</sup> Die Niederlande boten in den wenigsten Auslandsschulen eine vollständige Primar- oder Sekundarausbildung, sondern an privaten internationalen Schulen ein gefördertes außerkurriculares Angebot „Holländische Kultur und Sprache“ an. Die ausgewiesenen Zahlen enthalten auch diese Schulen.

<sup>3)</sup> Spanien führte selbstständige „Instituto Cervantes“, aber auch viele Kooperationen mit bestehenden Schulen, an denen Spanisch-Departements eingerichtet waren. Die ausgewiesenen Zahlen enthalten auch diese Schulen.

Quellen: Internationale Fragebögen; BMUKK

In der Folge werden wesentliche Charakteristika des Auslandsschulwesens der einzelnen europäischen Staaten als Benchmarks für die empfohlene Strategieentwicklung angeführt.

(1) Deutschland förderte die deutsche Sprache, den Studienstandort Deutschland, die Begegnung mit dem Gastland und die schulische Versorgung deutscher Kinder im Ausland. Diese Ziele schlügen sich in der Schüler- und Lehrerstatistik mit 24 % deutschen und 76 % nichtdeutschen Schülern sowie mit 17 % deutschen Lehrern und 83 % Ortslehrkräften nieder.

Die dem Auswärtigen Amt unterstehende Zentralstelle für das Auslandsschulwesen verwaltete den Lehrerpool, beriet die Schulen in pädagogischen Fragen und steuerte die Weiterbildung. Ebenso oblag ihr die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrer. Kontrollen der Förderungen fanden anlassbezogen und zusätzlich in einem drei- bis vierjährigen Inspektionsrhythmus statt.



Benchmarks für  
die Strategieentwicklung

# BMUKK

Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)

Die Entsendungsdauer betrug mindestens ein Jahr, maximal sechs (bei Funktionsträgern maximal acht) und durchschnittlich drei Jahre. Nach einer Auslandsentsendung musste sich ein Lehrer mindestens zwei Jahre im innerdeutschen Schuldienst bewährt haben, um sich erneut für eine Auslandsentsendung zu bewerben. Eine weitere Bewerbung war in der Regel nicht möglich.

Vor der Entsendung erfolgte für die Lehrer eine Vorbereitung in einwöchigen Lehrgängen. Zu Beginn eines Auslandseinsatzes stand ein einwöchiger Integrations- und Weiterbildungslehrgang am Einsatzort.

(2) Finnland beabsichtigte, den Kindern finnischer Herkunft einen zum Inland gleichwertigen Schulabschluss zu ermöglichen. Dementsprechend unterrichteten nur finnische Lehrer ausschließlich finnische Schüler.

Verantwortlich für die Rekrutierung und Dienstaufsicht von Lehrern waren die autonomen Schulen. Es bestand keine Regelung über eine minimale oder maximale Entsendungsdauer. Die Entlohnung entsprach jener in Finnland. Finnische Auslandslehrer kehrten an ihre Schulen zurück, sofern sie dort zuvor eine fixe Anstellung hatten.

Verantwortlich für die Kontrolle der Fördermittel war das Bildungsministerium. Prüfungen einzelner Schulträger fanden nur anlassbedingt statt.

(3) In Frankreich unterstand die Agentur für französischen Unterricht im Ausland der Aufsicht des Außenministeriums. Sie war mit umfassenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Schulen im Ausland betraut. Als Ziele waren der Unterricht von französischen Kindern mit Wohnsitz im Ausland, die Einhaltung der französischen Lehrpläne sowie die Vorbereitung auf dieselben Prüfungen wie in Frankreich definiert. 45 % der Schüler waren Franzosen, 42 % Schüler des jeweiligen Gastlandes und 13 % stammten aus Drittländern<sup>1)</sup>. Rund ein Drittel des Lehrkörpers waren französische Lehrer, rund zwei Drittel lokale Beschäftigte.

<sup>1)</sup> Diese Angaben beziehen sich auf das gesamte französische Auslandsschulwesen, nicht auf die französischen Auslandsschulen im engeren Sinn.



## Benchmarks für die Strategieentwicklung

Die Lehrer waren für eine Dauer von drei Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit im Ausland tätig. Bei der Rückkehr entschied die Schulbehörde über die Schulzuteilung nach den Bedürfnissen, der Laufbahn, den Erfahrungen und der familiären Situation der Lehrer.

Die Agentur und die Schulen waren den Kontrollen des Außenministeriums, des Bildungsministeriums und der Botschaften unterworfen.

Auslandslehrer, die bei der Agentur angestellt waren, verdienten durchschnittlich rd. 100.000 EUR pro Jahr. Aufgrund dieser hohen Jahresgehälter begann Frankreich mit einer Reform, um die Zahl der bei den Schulen angestellten Bediensteten mit durchschnittlichen Jahresgehältern von rd. 40.000 EUR zu erhöhen.

(4) Das Bildungsministerium in Großbritannien förderte Auslandsschulen nicht. Hingegen förderte das Verteidigungsministerium 44 Auslandsschulen mit dem Ziel, den Kindern von Heeresangehörigen, die im Ausland stationiert waren, eine heimatnahe Ausbildung zu ermöglichen. Insgesamt wurden in diesen Schulen weltweit rd. 13.000 Kinder nach englischem Lehrplan unterrichtet<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Es galt der Lehrplan von England und Wales.

Eine dem Verteidigungsministerium zuzurechnende Einrichtung führte die operativen Tätigkeiten aus. Sie beschäftigte 2.200 Mitarbeiter, davon 750 Lehrer, und organisierte nicht nur den Unterricht im Ausland, sondern war Anlaufstelle für die Familien in allen Fragen rund um die Entsendung und Rückkehr.

Die Lehrer bewarben sich bei dieser Einrichtung, nicht bei der Schule. Die Integration der Lehrer unterstützten Mentoren, die bei Aufgaben des täglichen Lebens halfen. Eine Herausforderung für alle Lehrer stellte der oftmalige Schülerwechsel dar. Im Falle der Verlegung einer Heereseinheit wechselten bis zu 80 % der Schüler einer Klasse.

Neben diesen von öffentlicher Hand finanzierten Schulen bestanden rd. 200 internationale Schulen mit englischem Lehrplan und internationalem Umfeld. Diese wurden meist privat geführt und erhielten keine Förderungen als Auslandsschule.



Benchmarks für  
die Strategieentwicklung

# BMUKK

Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)

(5) Die Niederlande förderten ein weltweit verzweigtes System von 234 unabhängigen Dienstleistern. Nur wenige boten eine vollständige Primar- und Sekundarstufe. Häufig war ein außercurriculares Zusatzangebot in holländischer Sprache und Kultur. Den Kindern niederländischer Herkunft sollte ein reibungsfreier (Wieder-)Eintritt in das heimische Bildungssystem ermöglicht werden. Der Anteil niederländischer Kinder betrug 91 %, 9 % waren Kinder anderer Nationalitäten. Kinder aus dem Gastland wurden nicht unterrichtet.

Die autonomen Schulträger rekrutierten das Personal für die Schulen. Zu 95 % stammte der Lehrkörper aus den Niederlanden, zu 5 % aus anderen Ländern, nicht jedoch aus dem jeweiligen Gastland.

Die Fördermittel kontrollierte jährlich ein Auditor. Die holländische Schulaufsichtsbehörde führte Zielevaluierungen durch.

(6) Die Schweiz unterhielt Auslandsschulen, um die Beziehungen der jungen Auslandsschweizer zur Heimat zu verstärken und ihnen den Anschluss an die Schul- sowie Berufsausbildung in der Schweiz zu erleichtern; weiters sollte die kulturelle Präsenz im Ausland erhöht werden.

Die Schulen förderten die Kontakte der Auslandsschweizer untereinander. Nutznießer waren primär die im Ausland lebenden Schweizer. Indirekt profitierten auch das Gastland durch die Erweiterung des Bildungsangebots, die schweizerische Exportwirtschaft infolge dauerhafter internationaler Netzwerke unter den Absolventen und das schweizerische Bildungswesen wegen der Auslanderfahrung und der pädagogischen Praxis der Lehrer. Die Schüler der schweizerischen Auslandschulen stammten zu 61 % aus dem Gastland, zu 26 % aus der Schweiz und zu 13 % aus anderen Ländern.

Die Kontrollen verteilten sich thematisch auf die Fördermittel (Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Kultur, Sektion Kultur und Gesellschaft), die Aufsicht an Ort und Stelle (schweizerische Vertretungen) und die pädagogischen Belange (zuständige Patronatskantone). Die Evaluierung konzentrierte sich auf den betriebswirtschaftlichen Erfolg jeder einzelnen Schule, weil von diesem die Höhe der Fördermittel abhing.



## Benchmarks für die Strategieentwicklung

Die Lehrer wurden von den autonomen Auslandsschulen rekrutiert und nicht vom Staat entsendet. Einzelne Gymnasiallehrer ließen sich beurlauben und kehrten anschließend an die Schule zurück. Die Auslandsverwendung dauerte durchschnittlich drei Jahre. Die Schulen bestimmten die Gehälter; diese waren in der Regel geringer als in der Schweiz.

(7) Spanien förderte weltweit 166 Schulen. Diese waren entweder als staatliche Einrichtungen organisiert oder teil- bzw. vollprivatisiert; es bestanden Kooperationsverträge mit dem spanischen Staat. Ziel war die Verbreitung der spanischen Sprache und Kultur. Von den Auslandsschulen profitierten die im Ausland lebenden Spanier und Menschen in den Gastländern.

Das Bildungsministerium war verantwortlich für die ordnungsgemäße Auszahlung der Förderungen, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Evaluierung der Zielerreichung. Eine nationale Stelle zur internen Kontrolle aller öffentlichen Stellen und Gelder kontrollierte die Zahlungen.

5.2 Im Ländervergleich fielen vor allem zwei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auf. Einerseits bestanden Schulen zur schulischen Versorgung der eigenen Kinder im Ausland im Hinblick auf eine reibungsfreie (Re-)Integration in das heimische Schulsystem. Andererseits standen Begegnungsschulen vor allem den Schülern der jeweiligen Gastländer offen. So stellten etwa die finnischen Auslandsschulen reine Versorgungsschulen dar; ähnlich ausgerichtet waren die niederländischen Auslandsschulen.

Die Zielsetzung der Versorgungsschulen führte zu sehr homogenen Lehrer- und Schülerpopulationen. In Deutschland und der Schweiz bestanden beide Systeme, begleitet von sehr heterogenen Lehrer- und Schülerpopulationen.

Demgegenüber führte Österreich ausschließlich Schulen, in denen die interkulturelle Begegnung zwischen den Schülern des Gastlandes und den österreichischen Lehrern stattfand. Tragfähige Netzwerke für zukünftige politische und wirtschaftliche Kooperationen konnten sich nicht entwickeln, weil keine Kontakte zu österreichischen Schülern möglich waren.



Benchmarks für  
die Strategieentwicklung

# BMUKK

Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)

Der RH empfahl, im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtstrategie zum österreichischen Auslandsschulwesen bei der Wahl von Standorten den Versorgungsaspekt für österreichische Schüler miteinzubeziehen. Standorte könnten dort entstehen, wo eine Population von österreichischen Kindern über mehrere Jahre hinweg mit heimatnaher schulischer Infrastruktur zu versorgen wäre. Im direkten Kontakt mit Kindern aus dem Gastland und aus anderen Ländern könnten internationale Netzwerke entstehen, die einen größeren Nutzen für Österreich ermöglichen könnten.

*5.3 Laut Stellungnahme des BMUKK werde es den Versorgungsaspekt für österreichische Schüler in künftige Überlegungen vermehrt einbeziehen.*

#### Verwaltung des Auslandsschul- wesens

**6.1** (1) Im BMUKK waren 16 Bedienstete im – von ihnen geschätzten – Ausmaß von rd. 5,6 Vollbeschäftigungäquivalenten mit der Verwaltung des Auslandsschulwesens befasst. Die Verwaltungsabläufe folgten der Geschäftsverteilung des BMUKK, wodurch sich eine Verteilung auf drei Sektionen, acht Abteilungen sowie die dem Ressort zuzurechnende Koordinationsstelle für Angelegenheiten der österreichischen Auslandslehrer und Bildungsbeauftragten ergab. Zusätzlich war der Verein Kulturkontakt Austria für Angelegenheiten der Bildungskooperation in Südosteuropa tätig.

(2) Die Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes im BMUKK erfasste die Kosten des Auslandsschulwesens nicht vollständig. Insbesondere fehlten Angaben über die Kosten der Verwaltung. Der RH errechnete Durchschnittskosten von jährlich rd. 0,3 Mill. EUR.

Der Verein Kulturkontakt Austria erhielt im Jahr 2006 vom BMUKK Fördermittel in Höhe von 2,97 Mill. EUR, von denen nach Angaben des Vereins die Hälfte auf das ausländische Bildungsengagement entfiel. Der daraus entstandene Verwaltungsaufwand schien nicht gesondert auf.

**6.2** Der RH wies auf die Vielfalt von verschiedenen Teilzuständigkeiten in einem gebarungsmäßig vergleichsweise kleinen Bereich hin. Die Aufteilung der Zuständigkeiten trug dazu bei, dass eine einheitliche strategische Ausrichtung, eine Gesamtübersicht und eine effiziente Koordination des Auslandsschulwesens nicht vorhanden waren (vgl. dazu auch TZ 4). Der RH empfahl, die Aufgaben des Auslandsschulwesens zu konzentrieren und eine Koordinationskompetenz zu schaffen.

**6.3 Das BMUKK sagte dies zu.**

## Rahmenbedingungen für die Entsendung von Lehrern

### Dienstrecht

- 7.1** Die Verwendung österreichischer Lehrer an Schulen im Ausland fußte im Wesentlichen auf drei Rechtsgrundlagen. Gemäß § 11 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz konnte ein Lehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung im Ausland verwendet werden. Diese Mitverwendung war nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie durfte nicht so gestaltet sein, dass der Lehrer im Ausland wohnen musste oder an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wurde.

Auf dieser Grundlage erfolgte mit einer Ausnahme (Mezöberény) die Verwendung österreichischer Lehrer an den bilingualen Schulen.

Weiters ermöglichte § 39a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die Entsendung österreichischer Lehrer an die Europäischen Schulen.

Schließlich waren aufgrund des Verweises in § 208 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unter anderem die Bestimmungen über die Versetzung auf Lehrer an Schulen im Ausland anzuwenden. Auf dieser Grundlage erfolgte die Verwendung österreichischer Lehrer an den übrigen Schulen im Ausland sowie als Beauftragte für Bildungskooperation.

Das BMUKK verfügte die Versetzungen nicht mit Bescheid, sondern – gestützt auf die Ausnahmeregelung des § 41 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – mit bloßem Dienstauftrag.

- 7.2** Das Vorgehen des BMUKK entsprach nicht dem Wortlaut des § 41 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, weil diese Bestimmung nicht auf Lehrer anwendbar war. Bei Lehrern ist es nämlich nicht – wie gefordert – „nach der Natur des Dienstes notwendig“, sie nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Die Anwendung der angeführten Ausnahmeregelungen erleichterte jedoch im Bedarfsfall die Rückversetzung des jeweiligen Lehrers nach Österreich.

Der RH empfahl dem BMUKK, auf eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 hinzuwirken, welche die österreichischen Lehrer im Ausland in den Geltungsbereich des § 41 einbezieht und eine flexible Entsendungspraxis sicherstellt.

- 7.3** Laut *Stellungnahme des BMUKK sei der Empfehlung des RH bereits entsprochen worden.*



**Auslandsbesoldung**

**8.1** Lehrer in Auslandsverwendung erhielten neben den fortlaufenden Inlandsbezügen auch eine so genannte Auslandsbesoldung sowie Reise- und Übersiedlungsgebühren. Insgesamt erhielt ein Lehrer im Jahr 2006 an einer österreichischen Auslandsschule durchschnittlich 82.538 EUR mit Spitzenbeträgen von bis zu 137.732 EUR.

Hinsichtlich der Auslandsbesoldung waren im Wesentlichen drei Fälle zu unterscheiden:

- (1) Die österreichischen Lehrkräfte an den bilingualen Schulen (ausgenommen Mezöberény) erhielten keine Auslandsbesoldung, sondern in der Regel nur Reisegebühren.
- (2) Die Auslandsbesoldung der Lehrer an den Europäischen Schulen war im Statut des abgeordneten Personals dieser Schulen festgelegt. Sie erfolgte ebenso wie die Übernahme der Übersiedlungsgebühren durch die EU.
- (3) Die übrigen im Ausland tätigen österreichischen Lehrer hatten Anspruch auf Auslandsbesoldung gemäß §§ 21 ff. des Gehaltsgesetzes 1956 sowie auf Übernahme der Übersiedlungskosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955. Letztere wurden im Falle der deutschen Schulen von diesen getragen.

Im Einzelnen waren folgende Bestandteile der Auslandsbesoldung, die als Aufwandsentschädigung galten, anzuführen:

- Auslandsverwendungszulage, bestehend aus Grundbetrag und Funktionszuschlag sowie gegebenenfalls Zonen-, Klima-, Härte-, Krisen-, Ehegatten- und Kinderzuschlag;
- Kaufkraftausgleichszulage;
- Wohnkostenzuschuss;
- Zuschüsse für Familienangehörige und
- Folgekostenzuschuss.

Soweit der RH feststellte, entsprach die Auslandsbesoldung den rechtlichen Vorgaben.

Die Auslandsbesoldung hatte im Vergleich zum jeweiligen Grundgehalt einen herausragenden Stellenwert, der durch den Umstand der Befreiung von der Einkommensteuer noch verstärkt wurde.



## Rahmenbedingungen für die Entsendung von Lehrern

### Auslandsbesoldung 2006 im Vergleich zum Grundgehalt<sup>1)</sup>

	Lehrer Anzahl <sup>2)</sup>	Grundgehalt in Mill. EUR <sup>3)</sup>	zusätzliche Auslandsbesoldung
<b>Auslandsschulen</b>			
<i>St. Georgs-Kolleg Istanbul</i>	125	4,46	4,05
<i>Österreichische Schule Guatemala</i>	47	1,90	1,87
<i>Österreichische Schule Budapest</i>	27	0,93	1,10
<i>Österreichisch-Ungarische Europaschule in Budapest</i>	13	0,52	0,30
<i>Österreichische Schule Prag</i>	24	0,58	0,39
<i>Österreichische Schule Shkodra</i>	13	0,51	0,38
<i>Deutsche Schulen</i>	1	0,01	0,01
<i>Bildungsbeauftragte</i>	24	0,73	0,84
<i>Schulen in Südosteuropa</i>	13	0,32	0,34
<i>Sonstige</i>	6	0,21	0,11
<b>Summe</b>	174	5,79	0,08
			5,43

<sup>1)</sup> ohne Europäische Schulen und bilinguale Schulen

<sup>2)</sup> nach Köpfen

<sup>3)</sup> Rundungsdifferenzen

Quelle: BMF

**8.2** Im Hinblick auf das Ausmaß der Besoldung der im Ausland verwen-deten Lehrer und deren Einkommensteuerfreiheit waren diese im Aus-land deutlich besser gestellt als in Österreich. Der RH gab zu beden-ken, dass die Auslandsbesoldung ohne jede zeitliche Beschränkung erfolgte. Seiner Ansicht nach sollte diese ab dem Zeitpunkt, ab dem anzunehmen ist, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht mehr im Inland gelegen ist, entfallen oder zumindest deutlich gekürzt wer-den. Der RH empfahl deshalb dem BMUKK, sich um eine entsprechende Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 zu bemühen.

**8.3** Laut Stellungnahme des BMUKK erscheine es zweckmäßiger, das Prob-lem durch eine Verkürzung der Entsendungsdauer zu lösen.



**Übersiedlungen**

**9.1** Die Haushaltsverrechnung für 2006 wies Frachtkostenersätze für die Verbringung des Übersiedlungsgutes von österreichischen Lehrern in Höhe von 540.616 EUR aus. Je Lehrer waren dies durchschnittlich rd. 14.000 EUR. Bei Transporten von oder nach Guatemala waren dies durchschnittlich rd. 26.000 EUR mit einem Spitzenwert von mehr als 32.000 EUR. Zusätzlich fielen Reisekostenersätze in Höhe von insgesamt 153.548 EUR und Umzugsvergütungen in Höhe von insgesamt 100.280 EUR an.

Das BMUKK stellte bisher erfolglos Überlegungen zu einer Verringerung dieser Kosten durch eine Pauschalierung an, zuletzt im Zusammenhang mit der Begutachtung der Dienstrechts-Novelle 2007.

**9.2** Die Ausgaben für Übersiedlungen waren ein bedeutender Kostenfaktor im Zusammenhang mit einer Auslandsverwendung. Der RH empfahl dem BMUKK, seine Bemühungen um eine Pauschalierung der Übersiedlungskosten fortzusetzen.

**9.3 Das BMUKK sagte diesbezügliche Bemühungen zu.**

**Zuwendungen von  
dritter Seite**

**10.1** Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz normierte in § 11 Abs. 6, dass ein an einer Schule im Ausland mitverwendeter Lehrer Zuwendungen von dritter Seite, die er für seine oder im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit erhielt, dem Bund abzuführen hatte.

Die österreichischen Lehrer an den bilingualen Schulen in grenznahen Orten erhielten vom jeweiligen Empfangsstaat Gehälter. Deren Höhe betrug – je nach dem Ausmaß der Unterrichtstätigkeit – umgerechnet zwischen 155 EUR und 690 EUR monatlich.

Die Lehrer führten diese Gehälter nicht an den Bund ab. Das BMUKK rechtfertigte dies damit, dass die betreffenden Lehrer nicht die ihnen aufgrund der Reisegebührenvorschrift 1955 zustehenden, sondern lediglich geringere oder keine Reisegebühren erhielten.

**10.2** Der RH bemängelte dieses in zweifacher Hinsicht rechtswidrige Vorgehen. Überdies führte das BMUKK dieses Aufrechnungsverfahren zu Lasten der Lehrer durch.

Der RH empfahl dem BMUKK, künftig für eine der Rechtslage entsprechende Vorgangsweise sowohl bei der Bezahlung der Reisegebühren als auch hinsichtlich der Abfuhr der von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen zu sorgen.

**10.3 Das BMUKK sagte dies zu.**



## Rahmenbedingungen für die Entsendung von Lehrern

- 11.1** Gemäß türkischer Rechtsvorschriften erhielten die am St. Georgs-Kolleg Istanbul eingesetzten österreichischen Lehrer zusätzlich zu den vom BMUKK ausbezahlten Gehältern auch vom österreichischen Schulerhalter Gehälter im Ausmaß von zwölfmal jährlich umgerechnet jeweils 875 EUR brutto (Stand März 2007).

Sämtliche Lehrer hatten sich in der mit dem Schulerhalter abgeschlossenen Dienstvereinbarung verpflichtet, den nach Abzug der türkischen Steuern verbleibenden Nettobetrag monatlich dem Schulerhalter zu refundieren. Dies ging auch aus einem Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an den Schulerhalter aus dem Jahr 1971 hervor. Im Jahr 2006 wies das BMUKK sogar zwei Lehrer in Istanbul ausdrücklich an, den noch ausständigen Verpflichtungen gegenüber dem Schulerhalter nachzukommen.

Das BMUKK bezeichnete diesen Sachverhalt als „Konstruktion“. Der Schulerhalter argumentierte, dass es „keine zusätzlichen Zahlungen an die Lehrer durch den Schulerhalter gibt, weil die ausbezahlt türkischen Netto-Summen von den Lehrpersonen an den Schulerhalter überwiesen werden“.

- 11.2** Der RH kritisierte die Vorgangsweise des BMUKK und wies auf Beispiele in der österreichischen Rechtsordnung hin, wonach Beamte, die von Gebietskörperschaften für ihre gesamte Tätigkeit bezahlt werden und zusätzlich von dritter Seite Zuwendungen erhalten, diese Zuwendungen an den jeweiligen Dienstgeber abzuführen haben. Mangels einer derartigen Bestimmung für Lehrer an österreichischen Schulen im Ausland wären die türkischen Gehälter in analoger Anwendung dem BMUKK zu refundieren gewesen.

Da das BMUKK auf diese Gehälter verzichtete, lag nach Ansicht des RH eine verdeckte Sachsubvention des Bundes an den Schulerhalter vor.

Der RH empfahl, entweder Refundierungen rechtskonform zu vereinnehmen oder in gleicher Höhe Sachsubventionen im Rechnungsweisen des BMUKK offen auszuweisen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien die vom Schulerhalter bezahlten örtlichen Gehälter keine Zuwendungen an die Lehrkräfte, weil sich diese verpflichtet hätten, den um die türkischen Steuern vermindernden Betrag auf ein Konto des Schulerhalters rückzuüberweisen.*

- 11.4** Der RH entgegnete, dass diese Rücküberweisung eine Mittelverwendung darstellt, die bei der Beurteilung des Zuwendungscharakters der ursprünglichen Zahlungen außer Betracht zu bleiben hat.



## Auslandserfahrung

### Entsendungsdauer

**12.1** Ein Rundschreiben des BMUKK vom März 1995 legte die Höchstverwendungsdauer von Lehrern, die als österreichische Lehrer an eine Schule bzw. eine Institution im Ausland zur Dienstleistung entsendet wurden, mit acht Jahren fest. Abweichend davon war die maximale Dauer der Entsendung an Europäische Schulen mit neun Jahren begrenzt.

Der Anteil der Lehrer mit einer ununterbrochenen Auslandstätigkeit von mehr als acht Jahren bei den österreichischen Auslandsschulen betrug 39 % (beim St. Georgs-Kolleg Istanbul 49 %). Die Dienstleistung von Lehrern im Ausland betrug mehrfach über ein Jahrzehnt. In manchen Fällen kehrten die Lehrer überhaupt nicht mehr in das österreichische Bildungssystem zurück.

**12.2** Der RH kritisierte die dem Rundschreiben aus dem Jahr 1995 widersprechende Entsendungspraxis des BMUKK. Weiters gab er zu bedenken, dass sich bereits nach wenigen Jahren der Mittelpunkt der Lebensinteressen ins Ausland verlagert. Die Lehrer stehen dem österreichischen Bildungssystem in der Folge kaum mehr zur Verfügung. Dadurch gehen wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse verloren, die insbesondere im Unterricht von Schülern mit nicht deutscher Muttersprache in den letzten Jahren vermehrt benötigt wurden bzw. werden (vgl. dazu auch TZ 14).

Der RH empfahl, die Entsendungsdauer wesentlich zu verkürzen und dadurch mehrere Lehrer mit Auslandserfahrung für das österreichische Bildungssystem zu gewinnen.

**12.3** *Laut Mitteilung des BMUKK treffe es zu, dass die Entsendungsdauer tendenziell verkürzt werden sollte. Dies werde bei Neuentsendungen bereits umgesetzt.*



## Auslandserfahrung

### Auswahlverfahren

### ÖSTERREICH

**13.1** (1) In Österreich war das BMUKK im Auswahlverfahren federführend. Sobald Direktoren der österreichischen Auslandsschulen dem BMUKK eine Stelle zur Nachbesetzung meldeten, veranlasste dieses die entsprechende Ausschreibung. Die Lehrer reichten die Bewerbung auf dem Dienstweg ein. Das zuständige Schulaufsichtsorgan fügte eine Eignungsbeurteilung bei.

Das BMUKK nahm eine Vorselektion nach Formalkriterien und Gesamteindruck vor und lud geeignet erscheinende Kandidaten zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch. Dabei berücksichtigte es Junglehrer mit befristeten Verträgen wegen dienstrechlicher Besonderheiten nur in Ausnahmefällen.

Die Auswahlkommission setzte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus einem Abteilungsleiter, seiner Stellvertreterin, einem Referatsleiter sowie der Leiterin der Koordinationsstelle des BMUKK für Angelegenheiten der österreichischen Auslandslehrer und Bildungsbeauftragten zusammen. Bei den persönlichen Gesprächen war nach Möglichkeit auch der Direktor der Auslandsschule anwesend. Die Kommission teilte den Kandidaten ihre Entscheidung schriftlich mit.

Eine Berechnung des RH hinsichtlich der Befassung des BMUKK mit der Auswahl von im Ausland verwendeten Lehrern ergab, dass das BMUKK in den letzten Jahren jährlich rd. 36 Personentage aufwendete.

### DEUTSCHLAND

(2) In Deutschland reichten Lehrer mit unbefristeten Dienstverhältnissen Bewerbungen im Dienstweg bei der eigenen Schulleitung ein. Die Schule leitete die Bewerbung an die zuständige Schulbehörde weiter. Beide, Schulleitung und Schulbehörde, prüften die Eignung in Form von dienstlichen Beurteilungen.

Bei positiver Beurteilung erstellte die Schulbehörde einen Freistellungsvermerk, der vier Jahre galt und widerrufen werden konnte. Freistellung bedeutete, dass eine Lehrkraft während des Freistellungszeitraums für eine Vermittlung ins Ausland zur Verfügung stand. Nach der Weiterleitung der Bewerbung und der Freistellung an die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen prüfte diese die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und stellte die Bewerbung in eine über das Internet abfragbare Datenbank.



Auslandserfahrung

# BMUKK

Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)

Lehrer mit befristeten Dienstverhältnissen konnten sich direkt bei der Zentralstelle bewerben.

Die Direktoren der deutschen Auslandsschulen konnten mit Hilfe dieser Datenbank Kontakt mit den Kandidaten aufnehmen und eine für ihre Schule geeignete Lehrkraft suchen bzw. auswählen.

Nach verbindlicher Zusage der Lehrkraft prüfte die Zentralstelle die Auswahl und stimmte in der Regel dem Abschluss eines Dienstvertrags mit dem Schulträger für die Dauer von drei Jahren zu. Mit Zustimmung der Schule, der Zentralstelle und des Dienstgebers konnte dieser Vertrag um weitere drei Jahre verlängert werden. Bei Funktionsträgern bestand eine zusätzliche zweijährige Verlängerungsmöglichkeit.

- 13.2** Während im österreichischen Auswahlverfahren in erster Linie das BMUKK den Aufwand trug, verteilte er sich im deutschen Auswahlverfahren auf mehrere Stellen. Die Stammschule und die Dienstbehörde übernahmen die Vorselektion der Kandidaten, die Auslandsschuldirektoren sorgten für deren Auswahl und die Zentralstelle konzentrierte sich auf die Kontrolle der (Vor-)Selektion. Sie überwachte die Entscheidungen, die von den direkt Betroffenen gefällt worden waren und bündelte die Informationen aller Bewerber in einer zentralen Datenbank.

Nach Ansicht des RH könnte ein derartiges Auswahlverfahren den Verwaltungsaufwand des BMUKK verringern und den Auswahlprozess beschleunigen. Weiters sollte auch Junglehrern mit befristeten Dienstverhältnissen die Möglichkeit der Auslandsentsendung offen stehen, um den Kreis der Interessenten zu vergrößern. Voraussetzung dafür wäre eine gezielte Vorbereitung der Rückkehr in das inländische Schulsystem.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK sei die Situation in Deutschland durch wesentlich andere Größenverhältnisse und durch eine bundesländerweise Aufsplitterung der Diensthoheit über die Lehrkräfte gekennzeichnet.*

- 13.4** Der RH erwiderte, die Verlagerung der Vorselektion und die Bündelung der Informationen in einer Datenbank wären jedenfalls zweckmäßig. Auch Junglehrern mit befristetem Dienstvertrag sollte die Möglichkeit der Auslandsentsendung eröffnet werden.



## Auslandserfahrung

### Einsatz der Lehrer nach deren Rückkehr

#### ÖSTERREICH

- 14.1** (1) Nach Österreich zurückgekehrte Lehrer unterrichteten vorwiegend an jenen Schulen, in denen sie zuvor tätig waren. Eine gezielte Verwendung im österreichischen Bildungssystem entsprechend den im Ausland erworbenen Kompetenzen erfolgte nicht.

#### DEUTSCHLAND

(2) Deutschland war seit 2006 bestrebt, die Erfahrungen der rückkehrenden Lehrer bestmöglich zu verwerten. Die Rückkehr der Lehrer wurde bereits im Ausland vorbereitet. Kompetenzen wurden mittels Fragebogen dokumentiert und mindestens ein halbes Jahr vor der tatsächlichen Rückkehr an die zuständige Landesschulbehörde übermittelt. Der persönliche Kontakt mit den zuweisenden Behörden wurde im Rahmen spezieller Seminare hergestellt. Dort erhielten die Lehrer auch einen Überblick über die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im deutschen Schulwesen.

- 14.2** Der RH empfahl, im Ausland erworbene bzw. vertiefte Kompetenzen für das heimische Bildungswesen besser zu nutzen. Dafür wäre eine rechtzeitige Rückkehrplanung noch während des Auslandseinsatzes erforderlich.

**14.3** *Das BMUKK sagte dies zu.*

### Schulaufsicht

#### ÖSTERREICH

- 15.1** (1) Zur Qualitätssicherung waren Elemente der österreichischen Schulaufsicht eingeführt worden. Für österreichische Auslandsschulen im engeren Sinn galt zwar das Schulrecht des Gastlandes, jedoch übten die österreichischen Direktoren die Dienst- und Fachaufsicht über die österreichischen Lehrer aus. In Schulen mit Abschlussprüfungen nahmen jährlich Bedienstete des BMUKK den Vorsitz bei derartigen Prüfungen wahr. In diesem Zusammenhang fanden auch Lehrerkonferenzen sowie Einzelgespräche mit Direktoren und Lehrern statt.

Formlose, nicht aktenmäßig behandelte Protokolle, die mittels E-Mail an den Leiter der AHS-Abteilung im BMUKK überendet wurden, informierten über die gewonnenen Eindrücke. Die Auswertung der Protokolle und gegebenenfalls das Setzen weiterer Schritte lagen im Ermessen dieses Abteilungsleiters.



Schulaufsicht

**BMUKK****Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)**

Eine systematische Evaluierung durch das BMUKK fand nicht statt. Verlängerungen von Auslandsverwendungen erfolgten nur über Kontaktnahme des jeweiligen Direktors mit dem BMUKK.

#### **DEUTSCHLAND**

(2) Deutschland schloss mit den Auslandsschulen individuelle Leistungsvereinbarungen ab. Das Ausmaß der Förderung hing von der Erfüllung der Leistungsziele ab. Kontrollen der Förderungen fanden anlassbezogen und zusätzlich in einem drei- bis vierjährigen Inspektionsrhythmus statt. Darüber hinaus beabsichtigte Deutschland, alle deutschen Schulen im Ausland im Zeitraum von 2007 bis 2010 im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses extern zu evaluieren.

#### **EUROPÄISCHE SCHULEN**

(3) An den Europäischen Schulen erfolgten nahezu jährlich standariserte Inspektionen einzelner Lehrer, jedenfalls vor einer allfälligen Verlängerung der Auslandsverwendung. Die Ergebnisse dieser Inspektionen waren in Verbindung mit der Bewertung durch den jeweiligen Direktor ausschlaggebend für eine Verlängerung. Zusätzlich inspizierten Inspektorenteams übergeordnete Themen der Schulentwicklung.

**15.2** Der RH wertete das Inspektionssystem an den Europäischen Schulen als kostenintensiv, aber im Hinblick auf eine externe Qualitätskontrolle und eine kontinuierliche Schulentwicklung als zweckmäßig. Er empfahl jedoch, aus Kostengründen die Beurteilung der im Ausland verwendeten Lehrer weiterhin von den Direktoren der österreichischen Auslandsschulen durchführen zu lassen.

Allerdings sollten die Bewertungen der Leistungen mittels strukturierter Unterrichtsbeobachtungen nach festgelegten und einheitlichen Kriterien erfolgen; die entsprechenden Protokolle sollten dem BMUKK übermittelt werden. Bei Bedarf sollte das BMUKK den Unterricht ergänzend an Ort und Stelle beobachten (etwa in Verbindung mit der jährlichen Vorsitzführung).

Weiters wären regelmäßig Schulinspektionen an den österreichischen Auslandsschulen nach festgelegten und einheitlichen Kriterien abzuhalten.



**15.3 Das BMUKK teilte mit, dass es eine systematische Evaluierung der einzelnen Auslandsschulen bzw. des Beitrags der einzelnen Lehrkraft zum Erfolg der Schule anstrebe. Ein entsprechendes Konzept sei in Ausarbeitung.**

**Sonstige  
Feststellung**

**16.1** Die Förderungsdatenbank des BMUKK wies für den überprüften Zeitraum folgende Sachförderungen an österreichische Auslandsschulen im engeren Sinn aus:

	2002	2003	2004	2005	2006
in Mill. EUR					
St. Georgs Kolleg Istanbul	-	-	-	-	-
Österreichische Schule Guatemala	-	-	0,02	0,04	-
Österreichische Schule Budapest	1,20	1,10	0,73	0,15	0,02
Österreichisch-Ungarische Europaschule in Budapest	-	-	-	-	-
Österreichische Schule Prag	-	-	0,13	0,10	-
Österreichische Schule Shkodra	-	-	-	-	0,68
<b>Summe</b>	<b>1,20</b>	<b>1,10</b>	<b>0,88</b>	<b>0,29</b>	<b>0,70</b>

Quelle: BMUKK

Ein Großteil der Förderungen diente der Errichtung, dem Neubau und der Instandhaltung von Schulgebäuden (z.B. in Budapest und in Shkodra) bzw. stellte Projektkosten für einen geplanten Neubau (in Prag) dar.

Im Fall der Österreichischen Schule Budapest war der Haushaltsreferent des BMUKK gleichzeitig auch Vorsitzender bzw. in der Folge Mitglied des Stiftungsrates des Schulerhalters.

**16.2** Der RH wies bei der Österreichischen Schule Budapest auf einen Interessenskonflikt in der Person des Haushaltsreferenten des BMUKK hin. Während er als Vertreter des Förderungsnehmers für eine ausreichende Schulausstattung zu sorgen hatte, musste er gleichzeitig als Haushaltsreferent des Förderungsgebers auf Budgetdisziplin achten. Der RH empfahl, diese Doppelfunktion zu beenden.

**16.3 Laut Stellungnahme des BMUKK sei der Empfehlung des RH bereits entsprochen worden.**

**R  
H****BMUKK****Einsatz von österreichischen Lehrern  
im Ausland (Auslandsschulwesen)****Schluss-  
bemerkungen/  
Schluss-  
empfehlungen**

17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMUKK hervor.

(1) Es sollte ein detailliertes Strategiekonzept für das österreichische Bildungsengagement im Ausland mit quantifizierbaren Zielen sowie einer klaren und evaluierbaren Nutzendefinition für Österreich erarbeitet werden. Auf der Basis regelmäßiger Kosten–Nutzen–Evaluierungen hätte das BMUKK Managemententscheidungen hinsichtlich der Beibehaltung, der Aufgabe und der Begründung von Standorten bzw. einzelnen Auslandsverwendungsbereichen zu treffen.

Die Entsendungen an deutsche Schulen wären neu zu bewerten, weil der Einsatz einzelner Lehrer an vielen Standorten einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. (TZ 4)

(2) Im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtstrategie zum österreichischen Auslandsschulwesen wäre bei der Wahl von Standorten der Versorgungsaspekt für österreichische Schüler miteinzubeziehen. (TZ 5)

(3) Die Aufgaben des Auslandsschulwesens wären zu konzentrieren und eine Koordinationskompetenz zu schaffen. (TZ 6)

(4) Das BMUKK sollte auf eine Änderung des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 hinwirken, welche die österreichischen Lehrer im Ausland in den Geltungsbereich des § 41 einbezieht und eine flexible Entsendungspraxis sicherstellt. (TZ 7)

(5) Es sollte eine Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 angestrebt werden, wonach die Auslandsbesoldung ab dem Zeitpunkt, ab dem anzunehmen ist, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht mehr im Inland gelegen ist, entfällt oder zumindest deutlich gekürzt wird. (TZ 8)

(6) Das BMUKK sollte seine Bemühungen um eine Pauschalierung der Übersiedlungskosten fortsetzen. (TZ 9)

(7) Das BMUKK sollte hinsichtlich der österreichischen Lehrer an bilingualen Schulen in grenznahen Orten für eine rechtskonforme Vorgangsweise

- bei der Bezahlung der Reisegebühren sowie
  - hinsichtlich der Abfuhr von erhaltenen Zuwendungen von dritter Seite
- sorgen. (TZ 10)



## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (8) Im Falle der vom Schulerhalter bezahlten türkischen Gehälter sollten entweder Refundierungen rechtskonform vereinnahmt oder in gleicher Höhe Sachsubventionen im Rechnungswesen des BMUKK offen ausgewiesen werden. (TZ 11)
- (9) Die Entsendungsdauer der im Ausland verwendeten Lehrer wäre wesentlich zu verkürzen und dadurch mehrere Lehrer mit Auslands erfahrung für das österreichische Bildungssystem zu gewinnen. (TZ 12)
- (10) Die im Ausland erworbenen bzw. vertieften Kompetenzen sollten für das heimische Bildungswesen besser genutzt werden. Dafür wäre eine rechtzeitige Rückkehrplanung noch während des Aus landseinsatzes erforderlich. (TZ 14)
- (11) Es wäre zu überlegen, ein Auswahlverfahren wie in Deutschland einzuführen, um den Verwaltungsaufwand des BMUKK zu verringern und den Auswahlprozess zu beschleunigen. Weiters sollte auch Junglehrern mit befristeten Dienstverhältnissen die Möglichkeit der Auslandsentsendung offen stehen. (TZ 13)
- (12) Die Beurteilung der im Ausland verwendeten Lehrer sollten aus Kostengründen weiterhin die Direktoren der österreichischen Aus landsschulen durchführen. Allerdings sollten die Bewertungen der Leistungen mittels strukturierter Unterrichtsbeobachtungen nach festgelegten und einheitlichen Kriterien erfolgen; die entsprechenden Protokolle sollten dem BMUKK übermittelt werden. Weiters wären an den österreichischen Auslandsschulen regelmäßig Schulinspektionen nach festgelegten und einheitlichen Kriterien abzuhalten. (TZ 15)
- (13) Der Interessenskonflikt betreffend die Doppelfunktion des Haushaltsreferenten des BMUKK wäre aufzulösen. (TZ 16)

Wien, im Mai 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



# Bericht des Rechnungshofes

**Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland  
(Auslandsschulwesen); Follow-up-Überprüfung**

R  
H



# Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

**BMUKK**

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	112
<b>Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur</b>	
<b>Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland (Auslandsschulwesen); Follow-up-Überprüfung</b>	
<u>Kurzfassung</u>	113
<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	117
<u>Konzeption</u>	117
<u>Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland</u>	117
<u>Verwaltung des Auslandsschulwesens</u>	118
<u>Auslandserfahrung</u>	118
<u>Schulaufsicht</u>	119
<u>Rahmenbedingungen für die Entsendung von Lehrern</u>	120
<u>Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen</u>	122
<b>Bund 2010/11</b>	111

# Abkürzungen

R  
H

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMUKK bzw.	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Kultur**

**Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland  
(Auslandsschulwesen); Follow-up-Überprüfung**

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH betreffend den Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland (Auslandsschulwesen) aus dem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht nahezu vollständig um.

Bei der Pauschalierung von Übersiedlungskosten und den Reisegebühren für Lehrer an bilingualen Schulen bestand weiterhin Handlungsbedarf.

**Kurzfassung**

**Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Auslandsschulen war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung im Jahr 2007 abgegeben und deren Verwirklichung das BMUKK zugesagt hatte. (TZ 1)

**Konzeption**

Das BMUKK setzte die Empfehlung, ein Strategiekonzept für das österreichische Auslandsschulwesen zu entwickeln, um. (TZ 2)

**Verwaltung des Auslandsschulwesens**

Mit September 2008 richtete das BMUKK eine eigene Abteilung mit sämtlichen Agenden für das Auslandsschulwesen ein. Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt. (TZ 4)

**Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland**

Das BMUKK berücksichtigte den Versorgungsaspekt für österreichische Schüler im Ausland bei der Wahl von Standorten. Österreichische Lehrkräfte wurden an deutsche Schulen mit entsprechend



## Kurzfassung

hoher Anzahl an österreichischen Schülern entsendet. Die Empfehlung des RH wurde dadurch umgesetzt. (TZ 3)

## Entsendungsdauer

Eine längere als die maximale Entsendungsdauer von acht Jahren galt nur mehr für Lehrer in Funktionsstellen bzw. für jene, die kurz vor der Pensionierung standen. Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt. (TZ 5)

## Rückkehrplanung

Das BMUKK arbeitete im Strategiekonzept für das österreichische Auslandsschulwesen entsprechend der Empfehlung des RH Maßnahmen zur Rückkehrplanung aus und setzte diese entsprechend um. (TZ 6)

## Schulaufsicht

Bei der Umsetzung des vom BMUKK neu erstellten Konzepts „Qualitätsrahmen österreichischer Auslandsschulen“ führten die Schulen Selbstevaluationen durch. Die Fremdevaluationen sollen im Laufe des Jahres 2010 stattfinden. Die Bewertung der Leistung einzelner Lehrer mittels standardisierter Unterrichtsbeobachtungen wurde bei der Gesamtbeurteilung durch die Evaluationen berücksichtigt. Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt. (TZ 7)

## Dienstrecht

Mit Inkrafttreten der 2. Dienstrechtsnovelle 2007 (BGBl. I Nr. 96/2007) wurde die Empfehlung des RH, zur Sicherstellung einer flexiblen Entsendungspraxis die österreichischen Lehrer in den Geltungsbereich des § 41 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 einzubeziehen, umgesetzt. (TZ 8)

## Übersiedlungen

Das BMUKK setzte seine Bemühungen, die Übersiedlungskosten zu pauschalieren, fort und führte in dieser Frage weiterhin Verhandlungen mit dem BKA; allerdings konnte bisher noch keine



Kurzfassung

**BMUKK****Auslandsschulwesen;  
Follow-up-Überprüfung**

Lösung erzielt werden. Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. (TZ 9)

#### Zuwendungen von dritter Seite

Das BMUKK setzte keine geeigneten Maßnahmen, um eine rechtskonforme Vorgangsweise sowohl bei der Bezahlung der Reisegebühren an Lehrer an bilingualen Schulen im grenznahen Bereich als auch bei der Berücksichtigung erhaltener Zuwendungen von dritter Seite an diese Lehrer herbeizuführen. Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. (TZ 10)

**R  
H**

<b>Kenndaten zum Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland</b>				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 i.d.g.F. Landeslehrer-Dienstrechtsgezetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 131/1955 i.d.g.F. Auslandsverwendungsverordnung – AVV, BGBl. II-Nr. 107/2005 i.d.g.F. mehrere Kulturabkommen Zusatzvereinbarung zu einem 2004 unterzeichneten Memorandum of Understanding mit der Türkei Satzung der Europäischen Schulen, Amtsblatt Nr. L-212 vom 17. August 1994 i.d.g.F. Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen i.d.g.F.			
<b>Kalenderjahr</b>	2007	2008	2009	
<b>Gebärdung</b>	in Mill. EUR <sup>1)</sup>			
Ausgaben	17,79	19,47	19,49	
davon Personalausgaben für Lehrer	17,43	18,74	19,07	
Einnahmen <sup>2)</sup>	0,31	0,34	0,21	
<b>Anzahl</b>				
Staaten	32	32	34	
Schuljahr	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
<b>Lehre</b>	Anzahl			
Soll (gemäß Stellenplan) <sup>3)</sup>	213	–	–	
Ist	198,7	202,8	210,8	218,3
1) Rundungsdifferenzen möglich 2) Die Einnahmen setzen sich aus Refundierungen für Krankheitskosten, für Mehrdienstleistungsvergütungen von Lehrem an deutschen Schulen und für den Personalaufwand an der Europäischen Schule München zusammen. 3) BGBl. I-Nr. 22/2007: kein gesonderter Ausweis der österreichischen Lehrer im Ausland im Stellenplan ab Schuljahr 2007/2008				
Quelle: BMUKK				



## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1** Der RH überprüfte im April 2010 beim BMUKK die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung betreffend den Einsatz österreichischer Lehrer im Ausland (Auslandsschulwesen) abgegeben hatte und deren Verwirklichung vom BMUKK zugesagt wurde. Der in der Reihe Bund 2008/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2009 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im Mai 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMUKK im August 2010 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

## Konzeption

- 2.1** Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, ein detailliertes Strategiekonzept für das österreichische Bildungsengagement im Ausland sowie eine evaluierbare Nutzendefinition für Österreich zu erarbeiten.

In seiner Stellungnahme hatte das BMUKK die Umsetzung der Empfehlung des RH zugesagt. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das BMUKK dem RH mit, dass ein umfassendes Strategiekonzept für das österreichische Bildungsengagement im Ausland erarbeitet werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass dem Ministerbüro eine vorläufige Abschlussfassung eines Strategiepapiers vorlag. An der Erarbeitung des Papiers waren alle Sektionen des BMUKK beteiligt.

- 2.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

## Einsatz von österreichischen Lehrern im Ausland

- 3.1** Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, den Versorgungsaspekt für österreichische Schüler bei der Wahl von Standorten im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtstrategie zu berücksichtigen.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMUKK dazu mitgeteilt, dass es im Schuljahr 2009/2010 bei den Entsendungen von österreichischen Lehrern an deutsche Schulen den Versorgungsaspekt für österreichische Schüler berücksichtigt habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass diesem Aspekt in dem vorläufigen Strategiepapier entsprochen wurde. Österreichische Lehrkräfte wurden



an deutsche Schulen mit entsprechend hoher Anzahl an österreichischen Schülern entsendet.

### 3.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

#### **Verwaltung des Auslandsschulwesens**

#### **4.1 Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht eine Konzentration der Aufgaben des Auslandsschulwesens und die Schaffung einer Koordinationskompetenz empfohlen.**

Im BMUKK waren 16 Bedienstete im Ausmaß von geschätzt rd. 5,6 Vollbeschäftigungsequivalenten mit der Verwaltung des Auslandsschulwesens befasst. Die Verwaltungsabläufe folgten der Geschäftsverteilung des BMUKK, wodurch sich eine Verteilung auf drei Sektionen, acht Abteilungen sowie die dem Ressort zuzurechnende Koordinationsstelle für Angelegenheiten der österreichischen Auslandslehrer und Bildungsbeauftragten ergab. Zusätzlich war der Verein Kulturkontakt Austria für Angelegenheiten der Bildungskoordination in Südosteuropa tätig.

Im Nachfragverfahren hatte das BMUKK mitgeteilt, dass mit September 2008 eine eigene Auslandsschulabteilung (Abteilung III/13, Grundsatzangelegenheiten des österreichischen Auslandsschulwesens, der österreichischen AuslandsschullehrerInnen und Bildungsbeauftragten) eingerichtet worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass diese Abteilung federführend an der Strategieabwicklung und -umsetzung des Auslandsschulwesens tätig war. Weiters wickelte sie sämtliche dienst- und besoldungsrechtlichen Agenden für diesen Bereich ab.

### 4.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

#### **Auslandserfahrung**

##### **Entsendungsdauer**

##### **5.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMUKK empfohlen, die Entsendungsdauer der im Ausland verwendeten Lehrer wesentlich zu verkürzen, um dadurch mehr Lehrer mit Auslandserfahrung für das österreichische Bildungssystem zu gewinnen.**

Das BMUKK hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass insbesondere die Fälle von Langzeitentsendungen (über die maximale Entsendungsdauer von acht Jahren hinaus) sukzessive bereinigt werden seien.



Auslandserfahrung

**BMUKK**Auslandsschulwesen;  
Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte nunmehr fest, dass nur mehr Lehrer in Funktionsstellen bzw. jene, die kurz vor ihrer Pensionierung standen, über die maximale Dauer hinaus entsendet waren.

#### **5.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.**

Rückkehrplanung

**6.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMUKK empfohlen, eine rechtzeitige Rückkehrplanung für die im Ausland tätigen Lehrer durchzuführen.**

Die im Ausland erworbenen bzw. vertieften Kompetenzen der Lehrer sollten für das heimische Bildungswesen besser genutzt werden.

Das BMUKK teilte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mit, dass seit Juni 2009 Rückkehrseminare veranstaltet worden seien. Weiters habe es darauf hingearbeitet, dass die in der Auslandsverwendung gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrkräfte nach der Rückkehr stärker genutzt werden würden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die für das Auslandsschulwesen zuständige Abteilung des BMUKK im Rahmen des Konzepts zum Auslandsschulwesen Maßnahmen ausgearbeitet hatte, mit denen die erworbenen Kompetenzen bestmöglich für das österreichische Schulwesen genutzt werden konnten. Einerseits informierte das BMUKK in Rückkehrseminaren die zurückkehrenden Lehrer über pädagogische, rechtliche und organisatorische Entwicklungen. Andererseits stellten die im Ausland verwendeten Lehrer ihre Erfahrungen anderen Lehrern zur Verfügung. Außerdem standen zurückgekehrte Lehrer dem österreichischen Bildungssystem für interkulturelles Lernen oder Deutsch als Fremdsprache zur Verfügung.

#### **6.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.**

Schulaufsicht

**7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMUKK empfohlen, die Beurteilung der im Ausland verwendeten Lehrer durch die Direktoren der österreichischen Auslandsschulen nach festgelegten einheitlichen Kriterien durchzuführen.**

Im Nachfrageverfahren hatte das BMUKK mitgeteilt, dass es eine systematische Evaluierung der einzelnen Auslandsschulen bzw. des Beitrags der einzelnen Lehrkraft zum Erfolg der Schule angestrebt habe und ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet worden sei.



## Schulaufsicht

Der RH stellte nunmehr fest, dass seit Dezember 2007 an den österreichischen Auslandsschulen ein Qualitätsmanagementprozess stattfand, der aus Elementen der Selbst- und Fremdevaluation bestand. Beide Evaluationsinstrumente waren auf Basis eines eigens entwickelten Qualitätsrahmens für österreichische Auslandsschulen erstellt worden. Ziel dieser Evaluationen war eine Gesamtbeurteilung und qualitative Weiterentwicklung der Auslandsschulen. Auf Basis der Ergebnisse der Fremdevaluation, die im Laufe des Jahres 2010 an diesen Schulen durchgeführt werden, wird das BMUKK Leistungsvereinbarungen mit den Schulen abschließen. Die Empfehlung des RH bezüglich der Bewertung der Leistung einzelner Lehrer mittels standardisierter Unterrichtsbeobachtungen wurde bei der Gesamtbeurteilung der Auslandsschulen durch die Evaluationen berücksichtigt.

### 7.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

## Rahmenbedingungen für die Entsendung von Lehrern

### Dienstrecht

- 8.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMUKK die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 zur Sicherstellung einer flexiblen Entsendungspraxis durch Einbeziehung der österreichischen Lehrer im Ausland in den Geltungsbereich des § 41 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 empfohlen.

Das BMUKK hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 (BGBI. I Nr. 96/2007), in Kraft seit 1. Jänner 2008, umgesetzt worden war. Damit konnten Lehrer in Auslandsverwendung in Entsprechung des Dienstrechts leichter entsendet und nach Österreich zurückgeholt werden.

### 8.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

### Übersiedlungen

- 9.1** Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht empfohlen, die Bemühungen um eine Pauschalierung der Übersiedlungskosten fortzusetzen.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMUKK weitere diesbezügliche Bemühungen zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK seine Bemühungen zwar fortsetzte und mit dem BKA weiter in Verhandlungen stand; allerdings konnte bisher noch keine Lösung erzielt werden.



- 9.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Er empfahl daher, die diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK würden die Bemühungen bezüglich der Pauschalisierung der Übersiedlungskosten weiter fortgesetzt.*

Zuwendungen von  
dritter Seite

- 10.1** Der RH hatte dem BMUKK in seinem Vorbericht eine rechtskonforme Vorgangsweise bei der Bezahlung der Reisegebühren sowie die Berücksichtigung erhaltener Zuwendungen von dritter Seite empfohlen.

Die österreichischen Lehrer an bilingualen Schulen in grenznahen Orten erhielten vom jeweiligen Empfangsstaat Gehälter, die diese nicht an den Bund abführten. Das BMUKK rechtfertigte dies damit, dass die betreffenden Lehrer nicht die ihnen aufgrund der Reisegebührenvorschrift 1955 zustehenden, sondern lediglich geringere oder keine Reisegebühren erhielten, die über den jeweiligen Landesschulrat abgerechnet wurden.

Das BMUKK hatte sowohl in seiner Stellungnahme zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren eine Umsetzung zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMUKK keine geeigneten Maßnahmen gesetzt hatte, um eine rechtskonforme Vorgangsweise herbeizuführen. Insbesonders fehlten konkrete Anweisungen an die Landesschulräte, welche die Reisegebühren weiterhin uneinheitlich abrechneten.

Hinsichtlich der Abfuhr erhaltener Zuwendungen von dritter Seite wies das BMUKK die Lehrer bei ihrer Bestellung an eine bilinguale Schule in grenznahen Orten im Ausland darauf hin, dass diese Zuwendungen dem Dienstgeber zu melden und in Abzug gebracht werden müssten.

Eine rechtskonforme Vorgangsweise bei der Bezahlung der Reisegebühren sowie die Berücksichtigung erhaltener Zuwendungen von dritter Seite kontrollierte das BMUKK nicht.

- 10.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien für die Bezahlung von Reisegebühren mit den betroffenen Landesschulräten entsprechende Regelungen vereinbart worden. Zur Abfuhr erhaltener Zuwendungen wies das BMUKK auf die bisherigen Stellungnahmen hin. Seit 1. Jänner 2010 seien an den grenznahen Standorten neun Lehrkräfte im Einsatz;*



*davon eine in Vollbeschäftigung des BMUKK. Acht Lehrkräfte seien in Mitverwendung; hier läge die Vollziehung bei den Landesschulräten Niederösterreich und Burgenland.*

#### **Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

**11** Der RH stellte fest, dass von den neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umgesetzt waren. Zwei Empfehlungen wurden noch nicht umgesetzt.

Der RH hob folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Bemühungen um eine Pauschalierung der Übersiedlungskosten wären fortzusetzen. (TZ 9)

(2) Das BMUKK sollte hinsichtlich der österreichischen Lehrer an bilingualen Schulen in grenznahen Orten für eine rechtskonforme Vorgangsweise bei der Bezahlung der Reisegebühren sowie bei der Abfuhr erhaltener Zuwendungen von dritter Seite sorgen. (TZ 10)

Wien, im Oktober 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser